



Inhalt	Seite
49. Bekanntmachung	
VIII. Nachtrag vom 25.09.2024 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013.....	178
50. Bekanntmachung	
Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)	181

49. Bekanntmachung

VIII. Nachtrag vom 25.09.2024 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14.02.2012 (GV NRW Seite 97) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 93) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgenden VIII. Nachtrag zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 beschlossen:

§ 1

§ 1 (Zweck und Rechtsform der Übergangsheime), Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Stadt Schwerte unterhält Unterkünfte folgender Objektgruppen:

Objektgruppe A	Objekte mit separatem Sanitärbereich (max. 2 Wohneinheiten pro Bereich), separater Küche / Kochgelegenheit, abgeschlossene Wohneinheiten	➔ Äquivalenzziffer 1,0
Objektgruppe B	Gemeinschaftsunterkünfte, Objekte mit gemeinschaftlichem Sanitärbereich, Gemeinschaftsküchen, keine abgeschlossene Wohneinheit	➔ Äquivalenzziffer 0,9

§ 2

§ 9 (Grundgebühr, Verbrauchskosten), Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebührenhöhe ab 01.10.2024 beträgt:

	Objektgruppe A	Objektgruppe B
Grundgebühr mtl. pro Person	222,18 €	199,96 €
Verbrauchsgebühr mtl. pro Person	71,50 €	71,50 €
Gebühren mtl. pro Person	293,68 €	271,46 €

§ 3

§ 9 (Grundgebühr, Verbrauchskosten), Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Zur Zahlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten ist verpflichtet, wer in der städtischen Unterkunft untergebracht ist.

§ 4

§ 12 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Dieser VIII. Nachtrag tritt am 01.10.2024 in Kraft.

-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

Der vorstehende VIII. Nachtrag vom 25.09.2024 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der VIII. Nachtrag vom 25.09.2024 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 stimmt mit dem am 25.09.2024 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.09.2024

Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

50. Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)

Gemäß § 58 c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG) in der zurzeit gültigen Fassung, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2023 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c des Soldatengesetzes-SG widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Schwerte – Bürgerservice -, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte zu erklären.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erfolgt zwischen dem 01. und 31.03.2025.

Schwerte, 11.09.2024
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

